

Merkblatt zur

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung



Im September 2002 ist die „**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**“ in Kraft getreten, mit der die Benutzung von Rasenmähern, Laubsaugern und anderen Maschinen/Geräten geregelt wird.

Die zentralen Regelungen der Verordnung sind:

1. In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten dürfen z.B. Rasenmäher, Heckenscheren oder Motorkettensägen nur **in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr** betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie **überhaupt nicht** betrieben werden.
2. Besonders lärmintensive Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammelmaschinen dürfen **an Werktagen** nur **zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr** sowie **zwischen 15.00 und 17.00 Uhr** betrieben werden, es sei denn, die Geräte sind als besonders lärmreduziert gekennzeichnet.

Neu in Betrieb genommene Geräte dürfen festgelegte Lärmpegel nicht überschreiten. Eine detaillierte Übersicht hierzu findet sich in der aktuellen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzordnung – 32. BImSchV) wieder.

Verstöße gegen die Bestimmungen können im Wiederholungsfalle mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € belegt werden. Ich bitte Sie, sich an diese Zeiten zu halten, damit unsere Lebensqualität nicht durch unnötigen Lärm gemindert wird.